Für Menschen mit Behinderungen

Austrian Standard Institute Heinestraße 38 1020 Wien

Wien, 29.03.2018

Betreff: <u>Stellungnahme zum Projektantrag für die Überarbeitung der ÖNORM</u>
<u>B 1600</u>

Der ÖZIV Bundesverband - eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen - erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben mit der eindringlichen Bitte, dieser die notwendige Achtung und Ernsthaftigkeit teil werden zu lassen und im Interesse der betroffenen Menschen die geplante Gesetzesänderung zu korrigieren.

Als Verein, der sich für Menschen mit Behinderungen einsetzt, treten wir für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigen Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeiten an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürworten den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen.

Inhaltlich wollen wir zum Entwurf folgendermaßen Stellung nehmen:

Allgemeines

Grundsätzlich begrüßen wir die Überarbeitung der ÖNORM B1600. Insbesondere um sie an den Stand des Wissens und der Praxis anzupassen, um ihre Praxistauglichkeit zu erhöhen und um ihre Handhabung zu verbessern.

Wir sprechen uns aber mit großem Nachdruck gegen die Anpassung der Norm an die OIB-Richtlinien (Ausgabe 2015) aus:

Die OIB-Richtlinie 4 wurde im Jahr 2015 ohne Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen zu deren Nachteil überarbeitet. Der ÖZIV Bundesverband, der Österreichische Behindertenrat (vormals ÖAR), der Klagsverband und andere bedeutende Behindertenorganisationen haben damals vehement gegen diese Novelle protestiert. In unseren zahlreichen Stellungnahmen haben wir immer

Für Menschen mit Behinderungen

wieder die Übernahme in die einzelnen Bauordnungen abgelehnt. Leider wurde diesen Protesten niemals die notwendige Ernsthaftigkeit und Achtung zuteil.

Insgesamt ist damit ein sehr bedenklicher Rückschritt in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention evident geworden.

Die Anpassung der ÖNORM B 1600 an die OIB Richtlinien würde deshalb auf jeden Fall dazu führen, dass es Verschlechterungen im Standard der Barrierefreiheit gäbe. Daher spricht sich der ÖZIV Bundesverband – wie zahlreiche andere österreichische Behindertenverbände - gegen die Anpassung der ÖNORM B 1600 an die OIB-Richtlinie 4 mit aller Vehemenz aus.

Zum Projektantrag:

Durch die Anpassung der ÖNORM B 1600 an die OIB-Richtlinie 4 (Stand 2015) würde es auf jeden Fall zu einer deutlichen Verschlechterung des Standards für Barrierefreiheit kommen.

Auch ist die Argumentation im Antrag, warum eine Anpassung an die OIB-Richtlinie 4 erforderlich ist, ist nicht überzeugend:

Die <u>Argumentation, dass die OIB Richtlinien der ÖNORM B1600 im Sinne des Normengesetzes (2016) widerspräche</u>, ist nicht nachvollziehbar und vehement zurückzuweisen. Zum einen sei nämlich ganz deutlich hervorgestrichen, dass es sich bei den OIB-Richtlinien um keine Gesetze bzw. Verordnungen handelt. Ganz im Gegenteil erlangen OIB-Richtlinien erst dann normative Geltung, wenn die Bauordnungen der Länder darauf verweisen.

Vergleichsmaßstab für eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der ÖNORM B 1600 gemäß § 5 Abs 3 Normengesetz können daher nur die Bauordnungen der Länder sein. Dazu ist jedoch anzuführen, dass die Landesgesetzgeber in einigen Fällen die OIB-Richtlinie 4 nicht vollständig (bzw. abgeändert) übernommen haben und daher kein harmonisierter (Vergleichs-)Standard vorliegt.

Zudem widerspricht die OIB Richtlinie 4 (Stand 2015) den nationalen Gesetzen (allen voran dem BGStG und BEinstG) und der UN-Behindertenrechtskonvention.

Zu dem Argument der Erhöhung der Rechtssicherheit ist daher ebenfalls zu bemerken, dass die OIB-Richtlinie 4 bzw. die dazu erfolgten Umsetzungen in den Bauordnungen der Länder in Teilbereichen sowohl der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, als auch dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz widersprechen und es sich damit um ein untaugliches Mittel handelt, um Rechtssicherheit zu schaffen. Es besteht nämlich eine nicht unbeträchtliche Wahrscheinlichkeit, dass es durch ein, gemäß Bauordnung korrekt errichtetes Gebäude zu einer Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen kommt und die betroffenen Personen in weiterer Folge ein Schlichtungsverfahren einleiten können. Die Erfahrungen aus den zahlreichen

Für Menschen mit Behinderungen

Schlichtungen und Klagen nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz zeigen eindeutig, je höher der Standard an baulicher Barrierefreiheit, je genauer die Angaben zu baulicher Barrierefreiheit sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund baulicher Barrieren Diskriminierungen erfahren. Das bedeutet, dass die Anpassung der ÖNORM B 1600 an die OIB Richtlinie 4 zu einer geringeren Rechtssicherheit führen würde. Was die Interessenträger Unternehmen, Planer und Architekten betrifft, halten wir fest, dass gerade diese Gruppe unserer Erfahrung nach neben den gesetzlich geregelten Anforderungen, konkrete Angaben und Anhaltspunkte in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelwerken benötigen.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist das <u>Argument der Reduktion von Baukosten</u>. Angesichts der demografischen Entwicklung widerspricht diese Argumentation dem Prinzip der Nachhaltigkeit. Die Studie der ETH Zürich zu den Kosten barrierefreien Bauens weist eindeutig nach, dass barrierefreies Planen und Bauen erheblich geringere Kosten verursacht, wenn es von Anfang an mitgedacht wird. Spätere Adaptierungen kosten ein Vielfaches. Auch unter dem Gesichtspunkt der demografischen Entwicklung unserer Gesellschaft entspricht daher barrierefreies Planen und Bauen den Prinzipien der Nachhaltigkeit und Sparsamkeit.

Aus all den angeführten Gründen lehnt der ÖZIV Bundesverband daher die Anpassung der ÖNORM B 1600 an die OIB-Richtlinie 4 mit aller Vehemenz ab.

Eine Überarbeitung dahingehend, dass die ÖNORM B1600 an den Stand des Wissens und der Praxis angepasst wird, wird jedoch, soweit dadurch das Niveau der Barrierefreiheit nicht abgesenkt wird, ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen Dr.ⁱⁿ Julia Jungwirth ÖZIV Bundesverband